

# Delegiertenversammlung 2010 in Parndorf

Am 12. 6. 2010 fand im Hotel PANNONIA Tower in Parndorf die diesjährige Delegiertenversammlung statt. Sie wurde vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland ausgerichtet.

An der Arbeitssitzung nahmen 72 Delegierte aus ganz Österreich teil, die teilweise mit Vertretungsvollmachten ausgestattet waren. Bis auf die diesmal verhinderten Vizepräsidenten Ing. Adolf STUMPFL und HR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang GOBIET war das Präsidium des Hauptverbandes vollständig erschienen. Anwesend war auch der Rechtskonsulent des Hauptverbandes Hofrat Dr. Alexander SCHMIDT. Die organisatorische Betreuung der Veranstaltung oblag Frau Mag. Eva RAINER und Frau Maria OBERMAIER vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen in Wien, die gleichzeitig auch die administrativen Aufgaben des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland wahrnahmen.

Schon bei der Arbeitssitzung konnte Präsident Prof. Dipl.-Ing. Dr. RANT die Präsidentin des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher Dipl.-Dolm. Christine SPRINGER begrüßen. Der Verband ist außerordentliches Mitglied des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen.

## Arbeitssitzung

### 1.

Im Mittelpunkt der Arbeitssitzung stand naturgemäß wiederum der Tätigkeitsbericht des Präsidenten.

In seinem Bericht erwähnte Dr. RANT zunächst die seit Monaten laufenden Bestrebungen des Verbandes, den seit über zehn Jahren bestehenden Rahmenvertrag zur Haftpflichtversicherung für Gerichtssachverständige im Hinblick auf die im Lauf der Jahre zutage getretenen Probleme einer Anpassung zu unterziehen. Am 3. 12. 2009 fand dazu ein Gespräch mit GD-Stv. Dr. Siegfried GRIGG und Mag. Andreas PAIER von der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG statt. Dabei wurden insbesondere Fragen des versicherten Risikos (zB Erstattung von Behebungsvorschlägen, Schaffung neuer Werte) und von Versicherungsausschlüssen (etwa Wirkung elektromagnetischer Felder, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen, Tätigkeitsklauseln, insbesondere die Deckung von Sachen, die der Sachverständige zur Untersuchung mitnimmt) ausgiebig erörtert. Dabei konnten konkrete Ergebnisse in Fragen strittiger oder unklarer Auslegung erzielt werden. Während Gerichtsgutachtertätigkeit jedenfalls vom Versicherungsschutz umfasst ist, ergeben sich bei der Privatgutachtertätigkeit Einschränkungen, die noch zu diskutieren sind. So konnte beim Einzelvertrag die Frage der Ver-

sicherungsdeckung für Privatgutachten zB für das Fachgebiet 94.70 Nutzwertfeststellung, Parifizierung noch keine Klärung herbeigeführt werden. Auch der Ausdruck „Schaffung neuer Werte“ muss noch abgeklärt werden. In Umsetzung der Ergebnisse der Verhandlungen wird auch gemeinsam mit der UNIQA-Versicherung eine Überarbeitung der Versicherungsbedingungen erfolgen. Ziel ist es, spätestens bei der nächsten Delegiertenversammlung einen überarbeiteten Rahmenvertrag präsentieren zu können.

Dr. RANT wies weiters darauf hin, dass der Verband seit der letzten Delegiertenversammlung wiederum als Veranstalter gemeinsam mit dem Obersten Gerichtshof, der Generalprokuratur und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag Initiativen gesetzt hat, die sensiblen Teilbereichen der gerichtlichen Gutachtertätigkeit gewidmet waren: Im Anschluss an die bereits 2008 beim Obersten Gerichtshof abgehaltene Veranstaltung über die „Rolle des Gutachters im Obsorge- und Besuchsrechtsstreit“, die auch zu einem noch ohne Beteiligung des Verbandes erstellten Entwurf für ein „Best Practice Manual“ für die Kooperation zwischen Gericht, Sachverständigen, Parteien und Parteienvertretern geführt hat, das in einer Folgeveranstaltung am 5. 10. 2009 diskutiert wurde, fand am 19. 4. 2010 eine von der Generalprokuratur initiierte Veranstaltung zum Thema „Die Rolle des Sachverständigen in Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ statt. Im Rahmen der sehr gut besuchten Veranstaltung wurden zahlreiche Problembereiche definiert und zur weiteren Behandlung einem gleichzeitig konstituierten Arbeitskreis überantwortet. Insbesondere wurden erörtert:

- Problem von „Glaubwürdigkeitsgutachten“, aussagepsychologische Gutachten
- Wer beurteilt die Glaubwürdigkeit?
- Was ist eine wissenschaftlich anerkannte Methode? Wer bestimmt das?
- Rolle von Privatgutachten
- Anwaltpflicht für die diskrete Vernehmung
- Auswahl der/des „richtigen“ Sachverständigen
- Formulierung des Auftrags
- Fachliche Autonomie von Sachverständigen
- Vernehmung durch Richter oder Sachverständige?
- Notwendigkeit klarer Regelungen für die Befragung bei der Kriminalpolizei
- Einfluss der juristischen und psychologischen Prozessbegleiter
- Problematik deutscher Gutachter
- Notwendigkeit der Sachkunde-Ausbildung für Sachverständige

Der von Generalanwältin Dr. Gabriele AICHER geleitete Arbeitskreis trat über Einladung des Generalprokurators am 31. 5. 2010 das erste Mal zusammen, der Hauptverband war durch Rechtskonsulent Dr. SCHMIDT vertreten. Im Hinblick auf die Ähnlichkeit zahlreicher Problembereiche sollen die erzielten Ergebnisse auch in die noch abzugebende Stellungnahme zu dem oben erwähnten „Best Practice Manual“ für Obsorge- und Besuchsrechtsgutachten einfließen.

Obwohl die Thematik beider Initiativen nur eine relativ kleine Gruppe von Mitgliedern betrifft, kommt ihr wegen der Sensibilität der Materie und wegen der starken Medienpräsenz große Bedeutung zu, wobei Sachverständige in den betroffenen Bereichen in der Öffentlichkeit häufig unsachlich angegriffen werden. Eine Aufarbeitung der mit der Gutachterarbeit im Zusammenhang stehenden Probleme unter der Patronanz von Oberstem Gerichtshof, Generalprokuratur, Rechtsanwaltskammer und Sachverständigenverband soll dazu beitragen, unsere Mitglieder vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen und die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen wie auch der Tätigkeit von Sachverständigen zu erhöhen.

Weiters berichtete Dr. RANT über einen wichtigen Teilerfolg auf dem Gebiet des Gebührenwesens: Das bereits in der letzten Delegiertenversammlung erwähnte Gespräch mit dem Ersten Generalanwalt Prof. Dr. Ernst-Eugen FABRIZY über die restriktive Judikatur im Bereich der Honorierung nach dem Ärztetarif führte dazu, dass der Hauptverband am 13. 7. 2009 eine Anregung zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an die Generalprokuratur gerichtet hat, um in konkret bezeichneten Beispielsverfahren die Rechtsprechung der Gerichte einer neuerlichen Prüfung durch den Obersten Gerichtshof zuzuführen: Einerseits ging es dabei um die Frage, inwieweit über den in den Tarifen erfassten Standardfall hinaus zusätzliche Leistungen von Sachverständigen – etwa psychologische Testuntersuchungen – gesondert zu honorieren sind. Anlassfall war die Honorierung umfangreicher psychologischer Tests zur Erstattung eines Gutachtens über die Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit eines Beschuldigten, die vom OLG Wien verweigert wurde. Andererseits wurde die Abgrenzung der einzelnen Tarifestufen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG mit zwei Anlassentscheidungen thematisiert, in denen das OLG Graz Gutachten zur Persönlichkeitsstruktur und Wohlverhaltensprognose eines Strafgefangenen nur nach lit d des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG entlohnt hatte.

Im ersten Fragenkomplex hat die Generalprokuratur am 18. 2. 2010 Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben. Der Oberste Gerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 6. 5. 2010, 12 Os 22/10t, 12 Os 23/10i, der Argumentation der Generalprokuratur gefolgt. In der in SV 2010/2, 85 veröffentlichten und mit einer Anmerkung von Dr. KRAMMER versehenen Entscheidung führte das Höchstgericht aus, durch die Abweisung des Antrags auf

gesonderte Mühewaltungsgebühr für die psychologische Testuntersuchung sei das Gesetz verletzt worden. Der zugrunde liegende Beschluss wurde aufgehoben und die Gebühr der Sachverständigen für eine psychologische Testuntersuchung antragsgemäß mit € 180,- bestimmt. Nach der Begründung des Obersten Gerichtshofs handelt es sich bei der psychologischen Testuntersuchung um eine in den §§ 43 bis 48 GebAG nicht angeführte Leistung, die gemäß § 49 Abs 1 GebAG mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen ist. Als „nächstähnliche Leistung“ ist eine neurologische oder psychiatrische Untersuchung anzusehen. Die von Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und psychotherapeutischen Medizin selbst durchgeführten psychologischen Testuntersuchungen sind daher – je nach dem quantitativen und qualitativen Aufwand – nach den Tarifansätzen der lit b, d oder e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zu entlohnen.

In den beiden anderen Fällen hat die Generalprokuratur keine Nichtigkeitsbeschwerden erhoben. Hinsichtlich dieser Thematik kann daher nur mehr der Gesetzgeber Abhilfe schaffen.

Auch der erzielte Erfolg betrifft wieder ein Spezialgebiet, doch stellt er einen Meilenstein im Sachverständigenwesen dar, so Dr. RANT. Seit Jahren verhandelt der Hauptverband über die Honorierung von standardisierten ärztlichen Gutachtenleistungen und weist auf die unbefriedigende Situation für die Sachverständigen hin. Das Bundesministerium für Justiz hat zwar Verständnis für die Forderungen der Ärztinnen und Ärzte, das Finanzministerium stellt aber keine Mittel dafür zur Verfügung. Die heute oft erforderlichen und notwendigen Untersuchungen und wissenschaftlichen Feststellungen waren in den vor über 50 Jahren formulierten standardisierten Leistungsbeschreibungen der Tarife noch nicht enthalten, in den meisten Fällen noch nicht einmal bekannt. Die Entscheidung des OGH gibt Anlass zur Hoffnung, dass sich in Zukunft eine mehr an den heutigen praktischen Notwendigkeiten der Begutachtung orientierte Auslegung durchsetzen wird, die es ermöglicht, dass jene Leistungen, die zur Zeit der Schaffung der Tarife nicht zum wissenschaftlichen Standard gehörten oder erst später entwickelt wurden, zusätzlich zu den völlig unrealistischen Tarifansätzen geltend gemacht werden können. Dessen ungeachtet führt aber grundsätzlich an einer Gesamtreform des Tarifwesens weiterhin kein Weg vorbei.

Im März 2010 kam das Bundesministerium für Justiz auf eine Anregung des Hauptverbandes zurück, eine Möglichkeit für die elektronische Übermittlung von Gutachten an die Justiz zu schaffen. Das Ministerium plant dabei nicht eine Einbindung in den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz (VJ), sondern eine Erweiterung der Lösung für die Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung. Jedenfalls für eine Übergangszeit ist dabei Freiwilligkeit gewährleistet. Der Leiter

der Abteilung Rechtsinformatik im Bundesministerium für Justiz LStA Dr. Martin SCHNEIDER denkt allerdings auf längere Sicht an eine Verpflichtung zur elektronischen Einbringung von Gutachten, wobei aber Ausnahmen etwa für selten beschäftigte Sachverständige denkbar sind.

Das Bundesministerium für Justiz ist nun an den Hauptverband herangetreten, die elektronische Übermittlung von Gerichtsgutachten gemeinsam mit den Sachverständigenverbänden und von diesen nominierten interessierten Sachverständigen („Key-Usern“) zu einer allen Gerichtssachverständigen offenstehenden Übertragungsart zu entwickeln. Anfang April wurde diese Information gemeinsam mit einem Fragebogen an die Büros der Landesverbände mit dem Ersuchen übermittelt, interessierte Kolleginnen und Kollegen dazu zu motivieren, als „Test-User“ zur Verfügung zu stehen und vorweg diesbezügliche Fragen zu beantworten. Es wurden zahlreiche Fragebögen retourniert. Ende Mai wurde dem Hauptverband ein gemeinsamer Entwurf von Bundesministerium für Justiz, Bundesrechenzentrum und Bundesministerium für Finanzen übermittelt, in dem der geplante Ablauf der elektronischen Gutachtensübermittlung an die Justiz beschrieben ist. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass dieses Anwendungsprogramm unter dem Titel „DES“ (Dokumenteneinbringungsservice) ab August 2010 den Sachverständigen und Dolmetschern zur Verfügung stehen sollte.

Dr. RANT hielt dazu fest, dass ein derartiges Projekt nicht verwirklicht werden kann, ohne in bewährter Form eingehende Gespräche über die damit verbundenen und bisher ungelösten Fragen zu führen. Die Ankündigung einer sofortigen Umsetzung wurde daher mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. In erster Linie wären die Kosten und deren Abgeltung für Sachverständige zu klären. Entgegen der geäußerten Meinung von BMJ, BRZ und BMF wird die geplante elektronische Übermittlung von Gutachten auf Seiten der Sachverständigen keinerlei Ersparnis bringen, sondern teilweise sogar bedeutende Kosten verursachen. Dies folgt schon aus der beabsichtigten Gestaltung in Anlehnung an die Liegenschaftsbewertung im Exekutionsverfahren. Dort hat sich gezeigt, dass insbesondere mit der Datenmanipulation (Bildbearbeitung, Komprimierung zu großer Dateien usw.) ein bedeutender Aufwand verbunden ist. Darüber hinaus müssen derzeit die Gutachten in der Liegenschaftsbewertung auch zusätzlich in Papierform dem Gericht übermittelt werden. Die seit Beginn dieser Kommunikationsform immer wieder geforderte und in Verhandlungen auch schon zugesagte Abgeltung dieser Kosten ist aber bis heute nicht verwirklicht worden.

**Anmerkung:** In einem nach der Delegiertenversammlung mit dem Leiter der Präsidialsektion im Bundesministerium für Justiz Sektionschef Dr. Josef BOSINA geführten Gespräch konnte klargestellt werden, dass die Gerichtssachverständigen derartigen Neuerungen grundsätzlich positiv

gegenüberstehen, sofern ein solches Projekt sorgfältig vorbereitet wird, der Verband eingebunden ist und eine angemessene Abgeltung des für die Sachverständigen bestehenden Mehraufwandes erfolgt. Dabei verwies Präsident Prof. Dipl.-Ing. Dr. RANT insbesondere darauf, dass bereits vor geraumer Zeit eine Honorierung des mit der elektronischen Gutachtensübermittlung im Zwangsversteigerungsverfahren verbundenen Mehraufwandes zugesagt wurde. Dieses Versprechen wurde bis heute nicht eingelöst.

Ergebnis des Gesprächs war, dass das geplante Dokumenteneinbringungssystem (DES) zunächst auf freiwilliger Basis erprobt wird, um Erfahrungen zu sammeln. Dabei kann auch der den Sachverständigen durch diese Kommunikationsform entstehende Mehraufwand ermittelt werden. Eine absolut verpflichtende Einführung ist nicht geplant, im Sinn rationaler Arbeitsabläufe – die elektronische Gutachtensübermittlung würde vor allem den Gerichten und Staatsanwaltschaften bedeutende Ersparnisse durch elektronische Zustellung an die Parteienvertreter bringen – sollen Sachverständige aber motiviert werden, von dieser Kommunikationsform Gebrauch zu machen, wobei auf Sonderfälle (geringe Zahl von Gutachten, technische Schwierigkeiten usw.) Rücksicht genommen wird.

Zum Beginn des Probebetriebes vgl die Ankündigung in diesem Heft auf Seite 122.

Weiters berichtete Dr. RANT über folgende Themen:

- Prüfungsstandards: Hier wurde ein entscheidender Fortschritt erzielt: Von den 92 vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland erstellten Prüfungsstandards wurden bereits Standards für 64 Fachgebiete österreichweit abgestimmt und unter <http://www.gerichtssv.at/ps.html> auf der Homepage des Hauptverbandes veröffentlicht. Bei 22 weiteren Standards wurden Stellungnahmen aus den Landesverbänden abgegeben. Weitere Fachgebiete haben die Landesverbände Oberösterreich und Salzburg (Schulen, Kurse; Druckereiwesen; Bergbau) sowie Tirol und Vorarlberg (Rechnungswesen; alpine Fachgebiete) zur Bearbeitung übernommen. Mag. Michael KUNZ, der bisher in bewährter Form die Koordinierung besorgt hat, steht dazu bedauerlicherweise nicht mehr zur Verfügung. Für diese Tätigkeit konnte Mag. Britta TICHY-MARTIN, Richterin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien (derzeit dem BMJ zugeteilt) gewonnen werden,
- Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Seit der Ausgabe 2/2009 ist der Linde Verlag für die Erstellung der Zeitschrift zuständig. Die Umstellungsphase ist abgeschlossen, die aufgetretenen Probleme beim Versand sind beseitigt. Die Lizenzvereinbarung mit der RIDA GmbH (Rechtsindex Datenbank) ist mit Beginn 2009 in Kraft getreten. Die Einnahmen des Jahres 2009 sind zwar vernachlässigbar, doch bringt die Verfügbarkeit der Inhalte

der Zeitschrift in diesem renommierten juristischen Suchsystem eine Steigerung des Bekanntheitsgrades des Verbandes und seines Periodikums.

- Gasteiner Seminare: Hier wurde der im letzten Jahr konstatierte Rückgang teilweise wieder aufgeholt. Die Zahl der Kombinationsbücher hat zugenommen, auch die Anzahl der gebuchten Zusatzvorträge steigt stetig. Bei Kfz hält der rückläufige Trend leider noch an, bei Bauwesen und Spezielles aus Recht und Praxis geht es mit den Teilnehmerzahlen schon wieder aufwärts. Bedauerlicherweise ist bei den Richterinnen und Richtern ein nennenswerter laufender Rückgang zu verzeichnen. Dr. RANT hofft für das Jahr 2011, dass durch attraktive, zukunftsorientierte Programme die Teilnehmerzahlen zumindest gleichbleiben und auch neue Besucher hinzugewonnen werden können.
- LBA Graz: Bei der Liegenschaftsbewertungsakademie ist auch für das Geschäftsjahr 2008/2009 ein Jahresgewinn zu verzeichnen, der dem Eigenkapital zugeführt wird. Im Herbst 2009 begann in Kooperation mit der Donauuniversität Krems das Master-Studium International Real Estate Valuation („IREV“). Parallel dazu laufen die Lehrgänge der LBA in Wien und Graz weiter.
- EuroExpert: Seit der letzten Delegiertenversammlung wurden im Juli 2009 ein Council Meeting und eine General Assembly abgehalten. Im Oktober 2009 veranstaltete der ungarische Sachverständigenverband ein Symposium in Budapest. Für den Hauptverband hielt Präsident Dr. RANT einen Vortrag zum Thema „Gerichtssachverständige – Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem ungarischen System (Judicial Experts – Similarities and Differences between the Austrian and the Hungarian System)“. Dabei konnte dokumentiert werden, dass es zwischen dem ungarischen und dem österreichischen System der Gerichtssachverständigen mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede gibt. Im Dezember 2009 fand ein Council Meeting in Paris statt, ein weiteres Council Meeting, das für April 2010 in Berlin geplant war, musste wegen des Vulkanausbruchs verschoben werden, weil die Teilnehmer nicht anreisen konnten. Im Herbst wird Großbritannien – mit Nicola COHEN – die Präsidentschaft antreten und wir hoffen, dass mit ihr als Präsidentin die Europäische Sachverständigenorganisation wieder größere Aktivitäten startet.

Im Anschluss berichtete Dr. SCHMIDT über die legislativen Neuerungen der letzten Zeit:

- Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I 2009/52): Die Revisorinnen und Revisoren können gegen die Gebührenbestimmung nur mehr dann ein Rechtsmittel erheben, wenn der Betrag, dessen Aberkennung beantragt wird, € 50,- übersteigt (§ 41 Abs 1 GebAG). Die Regelung ist anzuwenden, wenn die angefochtene Entscheidung nach dem

30. 6. 2009 ergangen ist (Art 16 Abs 7 Budgetbegleitgesetz 2009).

- Erhöhung der Gerichtsgebühren: Aufgrund der in § 31a des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) enthaltenen Wertanpassungsklausel wurden mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen (BGBl II 2009/188) auch einige für Sachverständige relevante Gebühren angehoben, und zwar (Art I Z 16):
  - Anträge um Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste oder um Rezertifizierung gemäß §§ 4, 6 SDG (TP 14 Z 3 GGG) von € 47,- auf € 50,-;
  - Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs 5 SDG (TP 14 Z 3a GGG) im ersten Kalenderjahr von € 165,- auf € 174,-, in jedem weiteren Kalenderjahr von € 33,- auf € 35,-.
 Die Erhöhungen gelten ab 1. 7. 2009 (Art II der Verordnung).
- Die erhöhten Sätze für das amtliche Kilometergeld gelten infolge einer Verlängerung der Befristung (Art 5 Z 9 BGBl I 2009/153) bis 31. 12. 2010. Ab 1. 1. 2011 gelten – vorbehaltlich einer noch zu beschließenden weiteren Verlängerung dieser Regelung – wieder die bis 30. 6. 2008 geltenden Sätze.
- Nomenklatur-Änderung 2010: Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlass vom 11. 3. 2010, BMJB11.852/0009-I 6/2009, einige Änderungen der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung (Nomenklatur) vorgenommen und gegenüber dem Bundesrechenzentrum die zugehörige Nummerierung festgelegt (siehe dazu den Beitrag „Nomenklatur geändert: Medizin – Psychologie – Gesundheit – Maschinen – Länderkunde“, SV 2010/3, 121).

## 2.

Aus dem Bericht des Kassenverwalters Arch. Ing. Mag. Horst HOLSTEIN:

Sowohl die Gebarungsübersicht 2009 als auch der Voranschlag 2011 wurden allen Delegierten übersandt.

Gebarungsübersicht 2009:

Erträge 2009	€ 392.924,-
Aufwand 2009	€ 327.916,-

Voranschlag 2011:

Prognostizierte Erträge	€ 367.650,-
Prognostizierte Aufwendungen	€ 331.000,-

Der Jahresabschluss 2009 wurde von den Rechnungsprüfern Dr. Alfred SORGER und Dr. Andreas STARIBACHER überprüft. Es gibt keine Beanstandungen. Wegen Verhin-

derung beider Rechnungsprüfer erfolgte eine auszugswiese Verlesung durch Dr. SCHMIDT.

Hierauf wurde die Genehmigung des Jahresabschlusses 2009, des Voranschlags 2011 und die Entlastung des Verbandspräsidiums antragsgemäß und stimmeneinhellig beschlossen.

Die Kopfbeiträge wurden angesichts der konsolidierten finanziellen Situation des Hauptverbandes mit € 32,- (inklusive € 11,- Verbandszeitung) beibehalten (einhelliger Beschluss der Delegierten).

Der Mitgliederstand zum 15. 2. 2010 betrug insgesamt 8.585 (7.190 ordentliche Mitglieder, 1.395 Anwärter).

### 3.

Unter dem Punkt „Allfälliges“ wies Dipl.-Ing. Dr. Franz FOTR auf die „Identitätsdiebstähle“ im Internet hin, die durch die Angabe des Geburtsdatums in der Gerichtsliste und in der Sachverständigensuche der Landesverbände (außer im LV Tirol und Vorarlberg) für Kriminelle leichter möglich gemacht werden. Weiters sprach er die Aufbewahrungspflicht von Akten und Unterlagen für eine abgeschlossene Sachverständigentätigkeit an. In beiden Fällen wäre eine konkrete gesetzliche Regelung der Problematik wünschenswert. Dr. RANT dankte für die Anregungen und kündigte an, diese auch bei den entsprechenden Stellen vorzubringen.

Dipl.-Ing. Michael WIESE erinnerte an das bereits seit langer Zeit bestehende Anliegen der Gerichtssachverständigen, ihnen nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens die unter ihrer Mitwirkung ergangenen Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Dr. RANT berichtete dazu, dass dieses Ersuchen vom Hauptverband bereits mehrmals an das Bundesministerium für Justiz herangetragen, leider jedoch immer abgelehnt wurde. Er werde allerdings beim nächsten Gesprächstermin wieder darauf hinweisen.

In einer weiteren Wortmeldung wies ein Delegierter auf die enorme Rufschädigung hin, die durch konkrete Namensnennung von Sachverständigen in Medien(hetz)kampagnen entsteht. Sowohl Dr. RANT als auch Dr. SCHMIDT erklärten dazu, dass es hier auf eine schwierige Abwägung zwischen dem aus dem Persönlichkeitsrecht folgenden Interesse des Sachverständigen an Anonymität der Berichterstattung und dem grundrechtlich garantierten Interesse der Allgemeinheit an detaillierter Information ankommt. Dementsprechend unsicher sei der Erfolg rechtlicher Schritte. Auch würden verlangte und durchgesetzte Entgegnungen den negativen Trend einer Berichterstattung eher verstärken und damit den Schaden nur vergrößern. Die in der folgenden Diskussion gemachte Anregung, der Verband solle eine seriöse Medienkampagne starten, um

den guten Ruf des Gerichtssachverständigen in der Öffentlichkeit zu verbreitern, wird Dr. RANT im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung erörtern.

Die nächste Delegiertenversammlung wird vom Landesverband Steiermark und Kärnten ausgerichtet. In Vertretung von Präsident HR Dipl.-Ing. Dr. GOBIET lud Vizepräsident Dipl.-Ing. Gerhard HIRM im Namen des Landesverbandes Steiermark und Kärnten zur Delegiertenversammlung 2011 ein. Termin ist der 20. und 21. 5. 2011, der Tagungsort wird noch bekannt gegeben.

Nach gut eineinhalbstündiger Sitzungsdauer dankte Dr. RANT den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre aktive Mitwirkung, den Mitgliedern des Präsidiums und dem Rechtskonsulenten Dr. SCHMIDT für die gute Zusammenarbeit und dem Sekretariat des Hauptverbandes für die perfekte Organisation und schloss die Arbeitssitzung.

## Festlicher Teil der Delegiertenversammlung

### 1.

Der Präsident des Hauptverbandes Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT begrüßte zunächst herzlich die zahlreich erschienenen Begleitpersonen und sodann die Ehrengäste der Tagung. Er berichtete vom konstruktiven Verlauf der Arbeitssitzung. Besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sei es wichtig, als Einheit aufzutreten und die positive Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz weiterzuführen.

Im Einzelnen konnte der Präsident folgende Ehrengäste begrüßen:

Aus dem Justizbereich:

Generalprokurator Dr. Werner PÜRSTL, der auch die Grußadresse der Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia BANDION-ORTNER überbrachte

Präsident des OLG Wien Mag. Dr. Anton SUMERAUER und sein Vorgänger

Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R. Dr. Harald KRAMMER

Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Wigbert ZIMMERMANN (in Vertretung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Walter PILGERMAIER)

Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt Dr. Karl MITTERHÖFER

Präsident des Landesgerichtes Wiener Neustadt HR Mag. Rudolf MASICEK

Vizepräsident des Landesgerichtes St. Pölten HR Dr. Franz CUTKA

Aus Deutschland musste der Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger Roland R. VOGEL aus terminli-

chen Gründen kurzfristig absagen. In einer schriftlichen Grußbotschaft übersendete er herzliche Grüße des deutschen Verbandes und wünschte der Versammlung einen guten Verlauf.

Ehrenmitglied des Hauptverbandes em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL

Die Vertreter der beiden außerordentlichen Mitglieder des Hauptverbandes:

Präsidentin des Gerichtsdolmetscherverbandes Dipl.-Dolm. Christine SPRINGER und Bundesinnungsmeister der Kfz-Techniker Komm.-Rat Friedrich NAGL

Aus dem Verband:

Rechtskonsulent Hofrat Dr. Alexander SCHMIDT, Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien

Die Präsidiumsmitglieder des Hauptverbandes

## 2.

Grußbotschaften:

Generalprokurator Dr. Werner PÜRSTL überbrachte zunächst die Grußadresse der Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia BANDION-ORTNER, die der Einladung gerne gefolgt wäre, aus terminlichen Gründen aber dann doch verhindert war. In sehr persönlich gehaltenen Worten brachte die Ressortchefin ihre Wertschätzung für die hervorragende Arbeit, die die Gerichtssachverständigen tag-ein und tagaus im Gerichtsalltag leisten, zum Ausdruck und unterstrich die stets sehr konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Hauptverband sowohl auf der legislativen als auch auf der tatsächlichen Ebene. In Problembereichen wie etwa in der Frage des Schicksals des „Ärztetarifs“ des Gebührenanspruchsgesetzes die Ministerin aus budgetären Gründen die geforderte Systemumstellung zwar nicht zusagen, werde aber dieses Thema keinesfalls aus den Augen verlieren und gemeinsam mit dem Hauptverband auch weiterhin nach einer Lösung suchen.

In seiner eigenen Grußbotschaft hob auch der Generalprokurator die Bedeutung des Sachverständigenbeweises für die Abwicklung eines geordneten Verfahrens hervor. Er bezog sich auch auf den Erfolg des Verbandes bei der Nichtigkeitsbeschwerde und empfahl, auch in Hinkunft in geeigneten Fällen eine Anregung an die Generalprokurator in Erwägung zu ziehen. Bei begründeten Anliegen stehe er mit seinem Team gerne zur Verfügung.

Präsident Mag. Dr. SUMERAUER nutzte seine Grußadresse für einen Denkanstoß hinsichtlich der Stellung von Sachverständigen im neuen strafprozessualen Ermittlungsverfahren: Er verwies darauf, dass Auswahl und Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren nunmehr in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt. Sachverständige würden daher in diesem Verfahrensstadium nicht vom Ge-

richt bestellt, obwohl das eingeholte Sachverständigengutachten in aller Regel die einzige, jedenfalls aber die wichtigste Grundlage für die Anklage ist. Diese bedenkliche Rechtslage habe – so der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien – Konsequenzen:

- Der Sachverständige ist dem Vorwurf ausgesetzt, dass sein über Bestellung der Staatsanwaltschaft erstattetes Gutachten allein der Anklage der Staatsanwaltschaft diene.
- Die Staatsanwaltschaft wiederum ist dem Vorwurf ausgesetzt, dass ein von ihr bestellter Sachverständiger ein Gutachten erstattete, worauf ihre Anklage beruhe.
- Der Hauptverhandlungsrichter bzw. -senat ist dem Vorwurf ausgesetzt, dass er den schon von der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen nunmehr auch in der Hauptverhandlung beizieht, was in aller Regel geschieht, zumal die Bestellung eines anderen Sachverständigen eine erhebliche Verzögerung und beträchtlich höhere Sachverständigengebühren bewirken würde.

Diese Rechtslage scheine auch in Ansehung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK bedenklich, weil Auswahl und Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren nicht von einem unabhängigen Gericht, sondern von der Staatsanwaltschaft erfolgen, obwohl das eingeholte Sachverständigengutachten in aller Regel die einzige, jedenfalls aber die wichtigste Grundlage für die Anklage sei.

Diese bedenkliche Rechtslage lasse sich nur dadurch beseitigen, dass Auswahl und Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren – ebenso wie andere besonders wichtige Anordnungen – vom Gericht (HR-Richter) vorgenommen würden.

Der erst im Mai ernannte Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt Dr. MITTERHÖFER gab seiner Freude Ausdruck, dass der Hauptverband wieder einmal im Burgenland seine Delegiertenversammlung abhält. Er wies auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Justiz mit den Sachverständigen hin. Er sei daher der Einladung gerne gefolgt und versichere, dass die gute Kooperation in bewährter Weise fortgesetzt wird.

## 3.

Nach Dankesworten von Präsident RANT für die Grußbotschaften folgte als Hauptpunkt des festlichen Teils dieser Tagung die Überreichung der goldenen Ehrennadel des Hauptverbandes, die das Präsidium in seiner Sitzung am 20. 5. 2010 in Anerkennung um hervorragende Verdienste um den Hauptverband der Gerichtssachverständigen einstimmig an die Präsidentin des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher, Frau Dipl.-Dolm. Christine SPRINGER, verliehen hat.



Präsident Dr. RANT würdigte Dipl.-Dolm. Christine SPRINGER, die seit 1978 Vizepräsidentin und seit Jänner 1981 Präsidentin des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) ist, als Persönlichkeit, die bereits in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer sehr engen Kooperation mit dem Gerichtssachverständigenverband erkannt habe, was dann auch im Jahr 1995 zur Mitgliedschaft des ÖVGD im Hauptverband geführt habe. Der Verband, dem 524 von 820 eingetragenen Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern angehören, habe unter der Leitung seiner Präsidentin vor allem bei zwei wichtigen Vorhaben, der Einführung des Gebührensplittings durch die GebAG-Novelle 1995 und der 1999 erfolgten Ausgestaltung der Sachverständigen- und Dolmetscherlistenführung zu dem Qualitätssicherungsverfahren einer Gerichtszertifizierung und Rezertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern, mit dem Hauptverband hervorragend zusammengearbeitet. Diese beiden Meilensteine im Berufsrecht der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher seien in einer vom Präsidenten des Gerichtssachverständigenverbandes und von der Präsidentin des ÖVGD mit höchstem persönlichem Einsatz geführten Auseinandersetzung mit dem Bundesministerium für Justiz und den gesetzgebenden Körperschaften durchgesetzt worden. Die Geehrte habe sich bei den langwierigen Verhandlungen der Jahre 1994/95 und 1997/98 wie auch bei diversen weiteren Vorhaben der folgenden Jahre als verlässliche Partnerin und ideenreiche, entschlossene Mitspielerin des Hauptverbandes erwiesen und in Verfolgung der gemeinsamen Interessen der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher an einem sicheren, zukunftsorientierten Fundament für beide justiznahen Berufe im Sinne einer angemessenen Honorierung erbrachter Leistungen und einer zeitgemäßen Qualitätssicherung maßgeblich mitgebaut. Sie habe damit wesentlich dazu beigetragen, dass ehrgeizige, in Europa einzigartige Ziele für die Verankerung der beiden Berufsstände erreicht werden konnten.

Frau Dipl.-Dolm. Christine SPRINGER habe sich durch ihre über 30-jährige Arbeit an der Spitze des Gerichtsdolmetscherverbandes und ihre engagierte Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Berufsrechts der Sachverständigen und Dolmetscher auch um die Belange des Gerichtssachverständigenwesens in Österreich in besonderem Maße verdient gemacht (§ 2 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel des Hauptverbandes). Ihre langjährige Standesarbeit dokumentiere ihre besondere ideelle Verbundenheit mit den Anliegen des Hauptverbandes und dem ganzen Stand der Gerichtssachverständigen. Sie sei daher würdig, dass ihr jahrzehntelanges Wirken mit der Ehrennadel des Hauptverbandes die gebührende Anerkennung erfahre.

Die Geehrte bedankte sich für diese Auszeichnung und wies auf die Verbundenheit der beiden Verbände und auf die Stärke hin, die aus dieser Gemeinschaft entstehe. Sie werde die Ehrennadel mit Stolz und Freude tragen.

Zum Abschluss bedankte sich Dr. RANT beim Ehrenmitglied des Hauptverbandes em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL für die Jahrzehnte dauernde beste Zusammenarbeit und Unterstützung (siehe dazu auch SV 2009/4, 218). Dr. RUMMEL betonte seinerseits die Freude, die ihm dieser Kontakt zum Verband und zu den Gerichtssachverständigen gebracht habe, und wies abschließend darauf hin, dass er zum letzten Mal als Gast die Delegiertenversammlung besucht habe.

Dr. RANT schloss die Delegiertenversammlung 2010 mit dem Dank an den Präsidenten und das Sekretariat des LV Wien, NÖ und Burgenland für die perfekte Organisation und an alle Tagungsteilnehmer und Festredner für ihr Kommen.

### Rahmen- und Begleitprogramm

Am Vorabend der Delegiertenversammlung lud der LV Wien, NÖ und Burgenland zu einem gemütlichen Beisammensein in die Orangerie des Schlosses Esterhazy. Zum Sektempfang im Park spielte ein Geiger Zigeunerweisen und stimmte die Delegierten und Begleitpersonen sowie die zahlreich erschienenen Honoratioren auf den pannonischen Abend ein. Ein erlesenes Abendessen, die Darbietung der „Feurigen Zigeuner“ sowie eine heißblütige Tänzerin ließen die Zeit wie im Fluge vergehen.

Am Vormittag des 12. 6. 2010 konnten Ehrengäste der Tagung und zahlreiche Begleitpersonen im Schloss Halbturn die Geschichte der Mode nachverfolgen. In der Ausstellung „Revolution der Mode – vom Mammutfell zum Minirock“ konnte man Bekleidung der Vergangenheit, Schmuck und Uhren aus allen Perioden der Menschheitsgeschichte bewundern. Auch Einblicke in die Zukunft der Mode mit futuristischem Design und „intelligenten“ Textilien wurden den Interessierten geboten.

**HR Dr. Alexander SCHMIDT**